



31.05.2016

---

Anhörung minimales Geodatenmodell

**«Werkpläne elektrische Kabelleitungen»**

ID 92 gemäss Anhang 1 der Geoinformationsverordnung

**Fragebogen zur Anhörung**

---

<b>Absender</b>	<i>Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)</i>
<b>Angaben für Rückfragen</b>	<i>Degen, Andreas, 062 825 25 01, <a href="mailto:andreas.degen@strom.ch">andreas.degen@strom.ch</a></i>

Eingabetermin für Stellungnahmen: **09.09.2016**

Rücksendung bitte per Email an [AD-RWE@bfe.admin.ch](mailto:AD-RWE@bfe.admin.ch)

Zutreffendes bitte mit [ X ] beantworten

## Fragen

Nr.	Frage	Antwort
F1	Ist die semantische Beschreibung des Modells (Kap. 4) nachvollziehbar und verständlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Kommentar: Kein Kommentar
F2	Sind Sie mit der Struktur des Modells (Kap. 5) einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Kommentar: Kein Kommentar
F3	Sind sie mit dem Objektkatalog und den vorgesehenen Attributen (Kap. 5) einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Kommentar: Der BAG OF Eigenschaften für die Klasse „LKObjekt“ beinhaltet nicht notwendige Eigenschaften (siehe Kommentarliste K2 und K3)

## Freier Kommentar, Anregungen

Pos.	Seite, Kapitel, Bereich, Thema	Zitat, zu korrigierender Text	Kommentar, Anregung, Änderungsvorschlag
K1	Allgemein		<p>Der VSE dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des minimalen Geodatenmodells 92.1 Stellung nehmen zu können.</p> <p>Generell ist bezüglich des Modells und seiner Anwendung anzumerken, dass dieses nur der Erhebung notwendiger Daten dienen soll. Auf die Abfrage von Informationen auf Vorrat ist zu verzichten. Ferner hat der VSE Bedenken anzubringen in Bezug auf den Schutz von kritischer Infrastruktur, sollte eine Publikation von Daten beabsichtigt werden (s. insb. Entwurf Strategie Stromnetze, Art. 26a E-EnG). Notwendige Informationen dürfen ausschliesslich berechnete Personen erhalten. Sensible Informationen dürfen nicht publiziert werden.</p>
K2	10, Kapitel 6	Streichung der Eigenschaft „Verlegungsart“	<p>Die in der LeV Art. 68 – 71 differenzierte Verlegungsart beschreibt ausschliesslich baulich relevante Besonderheiten. Für die Ermittlung der belegten Fläche (Raum) ist diese Information nicht mehr notwendig. Informationen zur Verlegart werden in den Werkinformation nur auf Basis des Kabelschutzes (LeV Art. 68 und Art. 69) geführt.</p>
K3	10, Kapitel 6	Streichung der Eigenschaft „Spannung“	<p>In der Starkstrom- und Leitungsverordnung gibt es den Begriff „Mittelspannung“ nicht. Es wird lediglich zwischen Nieder- und Hochspannung (NS und HS) unterschieden. Gemäss Begriffsdefinition beginnt HS &gt;1'000 Volt. Ein Attribut HS mit Argument „Beeinflussung“ macht als Werkinformation jedoch keinen Sinn, da z.B. Beeinflussungen von Leitungen mit 24kV anders ausfallen als jene mit 400kV.</p>